



# Turn- und Sportverein Miedelsbach e.V.

Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. Nr.15-113

## SOZIALORDNUNG

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Geburtstage
- § 3 Eheschließungen
- § 4 Ableben
- § 5 Inkrafttreten

Genehmigung dieser Ordnung durch die Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2006..

Außerkraftsetzung der Sozialordnung vom 11. August 1993.

Der Text der Sozialordnung besteht aus 3 Seiten.

## **§ 1**

### **Grundsätze**

Der TSV Miedelsbach lebt vom Engagement seiner Mitglieder. Persönliche Lebensereignisse dieser Mitglieder sollen auch vom Verein in angemessener Weise gewürdigt werden. Dazu ist der Vorstand auf die Mithilfe und rechtzeitig Information durch die Abteilungen angewiesen.

## **§ 2**

### **Geburtstage**

1. Ab dem 70. Geburtstag wird jedem Mitglied zu jedem runden Geburtstag (alle fünf Jahre) gratuliert und ein kleines Geschenk durch den Vorstand überbracht.
2. Dem Vorstand und den Abteilungen bleibt es vorbehalten, die Mitglieder zu weiteren Geburtstagen zu ehren.

## **§ 3**

### **Eheschließungen**

1. Anlässlich der Eheschließung wird allen aktiven Sportlerinnen und Sportlern ein persönliches Geschenk in Höhe von zur Zeit 25 € überbracht. Ist das Mitglied in mehreren Abteilungen, so wird der Betrag nur einer Abteilung zugeteilt. Ein Glückwunschsreiben des Vorstandes wird mitgegeben.
2. Es ist begrüßenswert, wenn aus der Mitte der Abteilung durch eine Geste diesem Ereignis eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

## **§ 4**

### **Ableben**

1. Beim Tod eines Vereinsmitglieds sind die Wünsche der Hinterbliebenen zu respektieren. Die Anteilnahme am Tod der bzw. des Verstorbenen wird durch ein Beileidsschreiben des Vorstands sowie durch ein Gebinde zum Ausdruck gebracht.
2. Mitgliedern, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, wird mit einem Nachruf am Grab und einer Kranzniederlegung gedacht. Der Nachruf wird durch ein Mitglied des Vorstands, einer Abteilungsleitung oder durch ein besonders beauftragtes Mitglied ausgeführt.
3. Die Verstorbenen können durch einen öffentlichen Nachruf gewürdigt werden.
4. Den Abteilungen sind in eigener Verantwortung weitere Bezeugungen der Trauer vorbehalten.
5. An den Jahreshauptversammlungen ist den verstorbenen Mitgliedern in würdiger Form zu gedenken.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Sozialordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2006 in Kraft.

Schorndorf-Miedelsbach, am 20. Oktober 2006

2. Vorsitzender Andreas Göhringer